

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Esselbach folgende

3. Änderungssatzung der Gemeinde Esselbach
zur Änderung der Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung
vom 01.11.2019

Die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Urnenfriedhofs „Waldfriedhof Trauberg“ der Gemeinde Esselbach (Urnenwaldfriedhofsgebührensatzung) vom 01.11.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Absatz 1 und 2 Nutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt beim Ersterwerb einer Urnenreihengrabstätte und einer Nutzungsdauer von 15 Jahren

an einem Basisbaum 550 €

Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt beim Ersterwerb einer Urnenreihengrabstätte und einer Nutzungsdauer von 50 Jahren

an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte C 795 €
an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte B 995 €
an einem Gemeinschaftsbaum der Baumart/-güte A 1.265 €

Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt beim Ersterwerb einer Urnenwahlstätte und einer Nutzungsdauer von 50 Jahren

an einem Einzelbaum der Baumart/-güte C 4.400,00 €
an einem Einzelbaum der Baumart/-güte B 5.500,00 €
an einem Einzelbaum der Baumart/-güte A 6.600,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Esselbach, 01.09.2023
Gemeinde Esselbach

(Siegel)

Roos
1. Bürgermeister